

# RS Vwgh 1991/5/27 91/12/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

DP §33 Abs1;

DP §33 Abs2;

DP/Stmk 1974 impl;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

LBG Stmk 1974 §56 Abs1 impl;

LBG Stmk 1974 §56 Abs5 impl;

## Rechtssatz

Gem § 33 Abs 2 der gem § 2 Abs 1 Stmk LBG als Landesgesetz in Geltung stehenden DP ist es einem Beamten von vornherein untersagt, an der Verwaltung einer auf Gewinn berechneten Gesellschaft im Vorstand teilzunehmen. An dieser objektiven Rechtswidrigkeit kann auch der Umstand, daß die Meldung dieser Nebenbeschäftigung aus welchen Gründen auch immer zu keiner Reaktion der Dienstbehörde geführt hat, nichts ändern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991120062.X01

## Im RIS seit

28.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)